

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Monheim

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Monheim folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der
Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Monheim erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung bzw. Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für folgende bauliche Maßnahmen:

1.	Verbindungsleitung PE da250 – da280 sowie Leerrohr für Datenkabel PE da 50	3.884 m
2.	Spülleitung am Tiefpunkt Gailach PE da125	16 m
3.	Leitung vom HB Nord zur Hochzone Monheim mit Anschluss an die Druckerhöhungsanlage PE da225	802 m
4.	Leitung vom HB Nord zur Hochzone Monheim mit Anschluss an das ON Kreuth PE da225	1.118 m
5.	Anschluss HZ Monheim zur Habichtstraße in PE da225	143 m
6.	Anschluss HZ in Richtung Warching in PE da225	5 m
7.	Anschluss TZ im Bereich Altweiherweg in PE da225	90 m
8.	Anschluss IG Hagenbuch, IG Sendle, Leitung Flotzheim am Bauwerk	16 m
9.	Zuleitung PE da225 zum Brunnengebiet einschl. Leerrohr da50 für Datenkabel	429 m
10.	Leitung da250 PE zum HB Süd in der Staatsstraße	336 m
11.	Leitung da225 PE zur Tiefzone Süd in der Staatsstraße	337 m
12.	Leitung da225 PE nach Flotzheim	1.871 m
13.	Oberbodenabtrag und -auftrag	4.274 m ³
	Rohrgrabenaushub	9.725 m ³
	Bodenaustausch / Sandumhüllung	3.901 m ³
	Bodenaufbereitung	1.832 m ³
	Asphaltwiederherstellung	2.765 m ²
	Frost- und Schotterschichten	4.785 m ³
	Schieber- und Hydranten (mit Zonentrennungen)	44 St
14.	Bauwerke	
a)	Übergabe- / Spülschacht Gailach als Fertigteil aus Stahlbeton C35/45 (ca. 4,10 m x 2,9 m x 3,2 m i. L.) Rohrleitung aus Edelstahl, 15 Schieber, 2 Wasserzähler, 1 Spülleitung, 1 Brunnenzuleitung inkl. Erdarbeiten und Stromanschluss	1 St
b)	Übergabeschacht Staatsstraße / Gewerbegebiet als Fertigteil aus Stahlbeton C35/45 (ca. 5,2 m x 4 m x 4 m i. L.) Rohrleitungsinstallation aus Edelstahl, 15 Schieber, 3 Wasserzähler usw. inkl. Erdarbeiten und Stromanschluss	1 St

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS oder einer Sondervereinbarung ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn alle in § 1 aufgeführten Verbesserungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Stadt Monheim vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

- | | |
|---|----------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,21 € (netto) |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 1,53 € (netto) |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Nettobeiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt Monheim für die Höhe der schuldmaßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Verbesserungsbeitragssatzung vom 24.06.2022 außer Kraft.

Monheim, den 12.06.2023
STADT MONHEIM

Pfefferer
Erster Bürgermeister

„Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Donauwörther Zeitung vom 15.06.2023, Seite 27 veröffentlicht.“